

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Gemeindevorstand  
Ortsstraße 124  
64756 Mossautal

BUND-Odenwald

[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)

<https://odenwald.bund.net/>

Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 21.04.2021

**Betr.: Bebauungsplan ‚Wohnmobilstellplatz‘ in Ober Mossau**

**hier:** Ihr Schreiben vom 09.03.2021 – Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zur Planung vom 08. Februar 2021 Stellung:



**Abbildung 1: Luftbild mit Kompensationsfläche (hellblau)**



**Abbildung 2: Planzeichnung**

- Die Planung betrifft den als öffentliche Grünfläche festgesetzten Hartplatz am Ortsrand, oberhalb des Brauereigeländes. Die Stellplätze für Wohnmobile sollen 35m vom Waldrand entfernt eingerichtet werden. Ein Streifen von ca. 12m Breite (grau schraffiert) soll ‚begrünt‘ werden. Zwischen den Stellplätzen und dem Sportplatz soll eine 3m breite Hecke mit Bäumen gepflanzt werden. Die hellblaue Fläche der Planzeichnung ist der Wald südlich des

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Betreff: Odenwaldkreis

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Hartplatzes. Die Zufahrt zum Platz wurde in Plangeltungsbereich einbezogen, der Plan macht jedoch keine Angabe über die Breite der Verkehrsfläche.

- Für den Ausgleich gemäß §15 BNatSchG sollen im Plangeltungsbereich Flächen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB ausgewiesen werden. Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist unumgänglich. Der Planungsvorschlag ist insofern zu konkretisieren.

Die Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen an der Zufahrtstraße ist sinnvoll, wenn dadurch der Erhalt des Hohlweges und seines Baumbestandes gewährleistet werden soll.

Die verwendete Berechnungsgrundlage der Flächenbilanzierung fehlt. Die Einstufung der Rasenfläche in 11.225 ist für alte Stadtparks vorgesehen – hier ist 11.224 Sportplatzrasen eher angemessen.

Die Einstufung der geplanten Hecke in 02.400 ist fehlerhaft, da die in der Verordnung enthaltene Breite der Pflanzung von 5m hier nicht eingehalten ist – hier ist 02.500 eher angemessen.

- Zu den textlichen Festsetzungen merken wir an:  
zu §1 und §2(3): Gebäude als Nebenanlagen sollten nur auf der vorhandenen Gebäudefläche zugelassen werden, dazu ist ein Baufenster entlang des vorhandenen Gebäudegrundrisses einzuzeichnen.

zu §4: Die Trägerschaft sollte genau bestimmt werden (Ausführung und Kostenübernahme für Anlage und 30 Jahre Pflege).

Zu §4(2): Die Pflanzbindung auf 50% der in der Planzeichnung dargestellten Fläche zu begrenzen bedeutet eine Begrünung nur auf 10% der Gesamtfläche. Dies steht im Gegensatz zu einer in die Landschaft einzupassenden Nutzung. Solche Grünflächenwerte sind in Industriegebieten im Ballungsraum anzutreffen; sie sollten im Odenwald keine Anwendung finden. Oder hofft die Gemeinde, auf einer kahlen Schotterfläche einen Anreiz für Touristen anzubieten?

zu §5(3): Vorschlag „Außenleuchten mit seitlicher oder nach oben gerichteter Lichtabstrahlung sind unzulässig. Lichtemissionen auf Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs sind unzulässig. Feststehende Außenleuchten sind mit Bewegungsmeldern mit Detektion 1m über dem Boden und Reichweite von maximal 20m auszustatten“

Es sollte – entsprechend dem Bußgeldkatalog „Naturschutz“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Oktober 2017 – Nrn. 1.11 und 1.12 – das doppelte Bußgeld für die Verletzung der Fristen des §4(3) pro verstrichenem Jahr festgesetzt werden.

- Die Planänderung muss auf ihre Konsequenzen für die Natur im Plangebiet eingehen. Die Ausführungen der Begründung zum Thema ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ sind zu ungenau. Die geplante Nutzung als Stellplatz für Kraftfahrzeuge hat deutliche und im Extremfall schwerwiegende Auswirkungen auf diese Schutzgüter. Da keine versiegelnde Bauweise geplant ist, müssen mögliche Auswirkungen geprüft und planerisch bearbeitet werden.
- Die Versorgung des Plangebietes ist nicht gesichert. Wir halten den Verweis auf eine private Entsorgung von Abfällen nicht für sachgerecht. Bei Auslastung des Platzes entstehen Ver- und Entsorgungsmengen, die einem kleinen Neubaugebiet entsprechen (18 Zwei-

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Betreff: Odenwaldkreis

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Personenhaushalte!). Die Versorgung mit Wasser&Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall muss planerisch eindeutig und gültig bearbeitet werden.

- Wir weisen darauf hin, dass um das Funktionsgebäude in natureg Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind, (DUNBODW (Msst) R 02a-KL-01029), die bis heute wahrscheinlich nicht vollständig realisiert wurden (siehe Begründung Nr. 4 Absatz 2). Wenn die Trägerschaft dieser Maßnahme mit dem Begünstigten der vorliegenden Planung übereinstimmt, dann ist zu bezweifeln, dass die Voraussetzung für eine korrekte Abwicklung und Realisierung der Planung durch den Begünstigten gegeben ist. Dies ist um so schwerwiegender, als es sich hierbei wohl um die Gemeinde Mossautal selbst handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.